

# GRUNDSÄTZE DES DELEGATIONSWESENS

1. Das Delegationswesen wird als Grundpfeiler der kollegialen Selbstverwaltung gesehen.
2. Delegationen bieten den Freiraum, die Initiative und die Verantwortungsbereitschaft des Einzelnen zu fördern bzw. zu gewinnen.
3. Die Delegationen werden von der MK gebildet / benannt. Hier werden Aufgaben- und Entscheidungsbereiche bestimmt (einschließlich der Budgetperspektive).  
Die Prozeduren, wie Delegationen benannt werden, sind zu verabreden. Auch Nicht-KollegInnen können Mitglieder einer Delegation werden.
4. Die Delegationen werden mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet (evtl. im Rahmen von Vorgaben durch die Schulführung). Die detaillierten Rechte und Pflichten stehen in der entsprechenden *Delegationsbeschreibung*.  
Vor wesentlichen Entscheidungen besteht Beratungspflicht in der MK. Die Beratungsergebnisse sind nach bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.
5. Dadurch liegen die jeweilige Prozess-Eigentümerschaft und die Umsetzungsverantwortung bei den Delegationen („Verantwortung in die Peripherie“).
6. Die Schulführung hat die Befugnis, bei nicht sachgemäßen und rechtzeitigen Arbeitsergebnissen die Aufgaben einer Delegation kurzfristig zu übernehmen. Die Schulführung überprüft gegebenenfalls die Neubenennung der Delegation durch die MK.
7. Die Finanzverantwortung hat ein Vetorecht, wenn im Zusammenhang mit den Finanzen gegen die Regeln des kaufmännischen Verhaltens verstoßen wird (weiterer Beratungszyklus durch die entsprechende Delegation, evtl. „Güterabwägung“ durch die Schulführung).
8. Die Delegationen sollten, um die Arbeitsbelastung sowie die „Mehrfach-Hüte“ in Grenzen zu halten, „minimal“ besetzt sein; im Minimum durch den Prozess-Eigner und seinen Stellvertreter.
9. Jede Delegation wird durch einen Mentor unterstützt (aus der Schulführung; er berät und begleitet bei Bedarf). Die dialogische Beziehung dient auch der direkten Kommunikation der Delegation mit der Schulführung.
10. Die Delegationen haben Informationspflicht gegenüber den benannten Zusammenarbeitspartnern. Der wechselseitige Dialog ist *die* wesentliche Arbeitsvoraussetzung.
11. Die Zahl der maximalen Beratungszyklen vor Entscheidungen in der MK ist zu verabreden.
12. Da die Gesamtaufgabe arbeitsteilig auf die Delegationen verteilt wird, ist es notwendig, dass die Schulführung die Delegationen koordiniert. Die Schulführung hat damit die Verantwortung des Überblicks :
  - *wo was wann* bearbeitet wird,
  - die Erinnerung / Sicherstellung von Terminen,
  - Beobachtung der Arbeitsfähigkeit („4-Augen-Prinzip“) der Delegationen.Sie hat für regelmäßige Berichte der Delegationen in der MK zu sorgen und die nötige Zusammenarbeit von Delegationen sicherzustellen bzw. zu initiieren.
13. Das Hinein und Hinaus in/aus einer Delegation während deren Amtszeit ist jeweils eine verabredete Prozedur (Namensvorschlag der Delegation in der MK, Bestätigung in der MK) (Teil der Geschäftsordnung dieser Delegation).
15. Regelmäßige Auswertungen in der MK sind zu verabreden (Teil der Geschäftsordnung).
16. Die Laufzeit einer Delegation ist begrenzt und endet mit einer Schlussauswertung.
17. Die MK kann mit einer zuvor definierten Mehrheit Delegationen zurücknehmen und Beschlüsse aufheben. (siehe auch das Vetorecht der Schulführung und der Finanzverantwortung unter 7.).
18. Stellt eine Delegation fest, dass sie dem von der MK erteilten Auftrag nicht entsprechen kann bzw. arbeitsunfähig ist, ist sie verpflichtet, ihr Mandat an die MK zurückzugeben.
19. Die *Arbeitsgruppe Selbstverwaltung* geht über in den *Qualitätszirkel Organisation*. Dieser hat als „Hüter der Wege“ die Aufgabe, „Leerstellen“ in der Gestaltung der Struktur und den Abläufen zu „füllen“ (entweder selbst oder mittels der verantwortlichen Delegation).